

RATGEBER

Kann ich auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen?

In gegenseitigem Einvernehmen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit beendet werden (GAL § 10). Möchten Sie die Anstellung vorzeitig beenden, so stellen Sie das Gesuch an die Schulpflege und ersuchen Sie die Anstellungsbehörde, die ausserzeitliche Kündigung aus diesem für Sie wichtigen Grund zu akzeptieren.

Ohne Kündigung endet das Anstellungsverhältnis am Ende des Schulsemesters, in dem die Lehrperson Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente hat, bei einer Invalidisierung und bei Ablauf eines befristeten Vertrages. Befristete Verträge können mit einem Kündigungsvorbehalt versehen werden (VALL § 16).

Bei unbefristeten Verträgen gelten für die ordentliche Kündigung folgende beidseitige Fristen:

||| im ersten Anstellungsjahr auf Ende eines Monats mit einem Monat Kündigungsfrist;

||| ab dem zweiten Anstellungsjahr auf Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von drei Monaten.

Kündigungsgründe (GAL § 11)

Es gibt vier Kündigungsgründe für die Schulpflege oder Kreisschulpflege als Arbeitgeberin:

||| Wenn die Stelle aus organisatorischen Gründen, insbesondere auf Grund gesunkener Schülerzahlen, oder aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben werden muss und den betroffenen Lehrpersonen keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann.

||| Wenn es an der Eignung für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit mangelt.

||| wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten ausgewiesen sind, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzen.

||| Bei mangelnder Bereitschaft während oder nach der Bewährungszeit, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.

Eine Kündigung durch die Arbeitgeberin ist immer schriftlich zu begründen. Es gilt das Verbot der Willkür, das Gebot von Treu und Glauben und der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung. Die Lehrperson kann die Kündigung bei der Schlichtungskommission anfechten.

Eine fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses kann aus wichtigen Gründen gemäss schweizerischem Obligationenrecht erfolgen, wenn nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (OR Art. 337).

Es gelten auch die Kündigungssperrfristen nach dem Obligationenrecht, zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft (OR Art. 336c).

Vertragsänderung

Vertragsänderungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorgenommen werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, gelten für die Kündigung die oben erwähnten Fristen.

Probezeit (VALL § 11)

Der erste Monat des Anstellungsverhältnisses gilt als Probezeit. Es kann darauf verzichtet werden oder die Probezeit kann auf maximal drei Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beidseits jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Es ist also nicht gestattet, Lehrpersonen generell im ersten Anstellungsjahr nur befristet im Sinne einer einjährigen Probezeit anzustellen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

